

## Niederschrift

über die 13. Sitzung des Kreistages am 20.12.2022

---

### Anwesend:

#### Der Vorsitzende:

Pusch, Stephan, Landrat

#### Kreistagsmitglieder:

Baczyk, Frank  
Baltes, Bastian  
Bonitz, Karin  
Dahlmanns, Erwin  
Dederichs, Hans-Josef  
Derichs, Ralf  
Eßer, Herbert  
Frings, Heinrich-Josef  
Gassen, Guido  
Grübener, Sabrina, Dr.  
Holländer, Marcell  
Horst, Ulrich  
Jansen, Franz-Michael  
Jansen, Thomas  
Kehren, Hanno, Dr.  
Kleinjans, Heinz-Gerd  
Kuck, Joey  
Leonards-Schippers, Christiane, Dr.  
Lux, Monika  
Maibaum, Franz  
Moll, Dietmar  
Peters, Willi  
Quirnbach, Guido  
Reh, Andrea  
Röhrich, Karl-Heinz  
Rütten, Wilhelm  
Schiefer, Roland, Dr.

Schlößer, Harald  
Schmitz, Ferdinand, Dr.  
Schmitz, Josef  
Schreinemacher, Walter Leo  
Schulze, Dirk  
Schwinkendorf, Jutta  
Seidl, Ruth, Dr.  
Sonnenschein, Frank  
Sonntag, Ullrich  
Spenrath, Jürgen  
Spinrath, Norbert  
Stelten, Anna  
Tabakman, Igor  
Thelen, Friedhelm  
Thelen, Josef  
van den Dolder, Jörg  
Vergossen, Heinz Theo  
Voßenkaul, Brigitte  
Wagner, Klaus, Dr.  
Wilms, Achim

#### Von der Verwaltung:

Goertz, Daniel  
Maurer, Sonja, Dr.  
Montforts, Anja  
Nobis, Stefan  
Schneider, Philipp, Allgemeiner Vertreter  
Stassen, Frank

### Abwesend:

#### Kreistagsmitglieder:

Cassel, Thomas  
Jabusch-Pergens, Stephanie  
Kurth, Waltraud  
Lenzen, Stefan  
Steinhage, Wolfram  
Stolz, David  
Tillmanns, Sofia

Anfang: 18:00 Uhr  
Ende: 19:16 Uhr

Der Kreistag versammelt sich heute im Großen Sitzungssaal, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

**Tagesordnung:**

**Öffentliche Sitzung:**

1. Jahresabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2021
2. Verwendung des Jahresüberschusses 2021
3. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023
4. Teilfortschreibung 2022 des Rettungsdienstbedarfsplanes 2020
5. Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif)
6. Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 13. Änderungssatzung (2023)
7. Kinder- und Jugendförderung  
Offene Kinder- und Jugendarbeit in Wegberg: Antragstellung der Katholischen Kirchengemeinde Sankt Martin Wegberg
8. Fortführung Frauenberatung im Kreis Heinsberg
9. Fortschreibung der sozialraumorientierten kommunalen Pflegeplanung des Kreises Heinsberg über den Planungszeitraum 2022-2025
10. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG  
hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW Smart City GmbH
11. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG  
hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH
12. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG  
hier: Anpassung der Satzung der NEW AG
13. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG  
hier: Beteiligung über die NEW AG und die NEW Smart City an der Stadtentfalter GmbH, der Stadtentfalter Holding GmbH, der Stadtentfalter Erkrath GmbH und der Stadtentfalter Quartiere GmbH
14. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG  
hier: Beteiligung über die NEW AG und die NEW Smart City an der Stadtentfalter Jüchen GmbH
15. Bericht der Verwaltung

16. Gemeinsame Anfrage der Fraktionen SPD und FDP gem. § 12 GeschO betr. "Frauenhaus und Frauenberatungsstelle"
17. Gemeinsame Anfrage der Fraktionen CDU und FDP gem. § 12 GeschO betr. "Sachstand Bürgerportal"

**Nichtöffentliche Sitzung:**

18. Kündigung des Vertrages über das AVV School&Fun-Ticket
19. Jugendhilfeplanung - Ausbau der Kindertagesbetreuung - Kindertagesstätte „Regenbogen e.V." Schierwaldenrath  
hier: Eingruppige befristete Interims-Containerlösung bis zur Fertigstellung des zweigruppigen Erweiterungsbaus
- 19.1. Jugendhilfeplanung - Ausbau der Kindertagesbetreuung - Kindertagesstätte „Regenbogen e.V." Schierwaldenrath – Eingruppige Container-Interimslösung  
hier: Übernahme des Trägeranteils der Betriebskosten für eine Gruppe und Übernahme der Mehrkosten für Strom
20. Vereinbarung über die Einrichtung eines Integrationshelferpools an der Peter-Jordan-Schule Hückelhoven zwischen der Stadt Hückelhoven und der Stadt Erkelenz sowie dem Kreis Heinsberg
21. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz vorwiegend als Tauschland in den Gemarkungen Randerath und Lindern für naturschutzfachliche Zwecke
22. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz an der Wurm in der Gemarkung Randerath für naturschutzfachliche Zwecke
23. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz im Bereich der Rur in der Gemarkung Hückelhoven-Ratheim für naturschutzfachliche Zwecke
24. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz im Bereich der Wurm in der Gemarkung Geilenkirchen für naturschutzfachliche Zwecke
25. Bericht der Verwaltung
26. Anfragen

Vor Eintritt in die Beratung stellt Landrat Pusch die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Sitzung: öffentlich

**Tagesordnungspunkt 1:**

**Jahresabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2021**

<b>Beratungsfolge:</b>	
12.12.2022	Rechnungsprüfungsausschuss
20.12.2022	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	Ja
----------------------------------	----

<b>Leitbildrelevanz:</b>	Nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	Nein
----------------------------	------

1. stv. Landrat Dahlmanns übernimmt die Sitzungsleitung zu diesem TOP.

Gemäß [§ 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW \(KrO NRW\)](#) i.V.m. [§ 95 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) hat der Kreis zum Schluss jedes Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises vermitteln. Dabei ist er zu erläutern.

Den mit Datum vom 18.11.2022 vom Kreiskämmerer aufgestellten und vom Landrat bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses hat der Kreistag am 22.11.2022 zur Kenntnis genommen und diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss zur weiteren Prüfung zugeleitet.

Nach [§ 53 Abs. 1 KrO](#) i.V.m. [§ 59 Abs. 3 GO NRW](#) prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht und bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung. [§ 102 Abs. 2 GO NRW](#) eröffnet die Möglichkeit, dass sich die örtliche Rechnungsprüfung mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen kann. Mit Beschluss vom 30.11.2021 hat der Rechnungsprüfungsausschuss auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes der Beauftragung der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, Heinsberg, zur Prüfung des Jahresabschlusses 2021 zugestimmt.

Der Jahresabschluss war dahingehend zu prüfen, ob er unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt. Die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH hat mit diesen Maßgaben in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses durchgeführt und über die Prüfung einen Bericht erstellt. Dieser Bericht schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich dem Prüfungsbericht und dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH vom 21.11.2022 an.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Kreises Heinsberg für das Jahr 2021 gem. § 59 Abs. 3 GO NRW zu prüfen.

Der Beschlussvorschlag erfolgt vorbehaltlich der noch anstehenden Entscheidung des Rechnungsprüfungsausschusses.

1. stv. Landrat Dahlmanns führt in der Sitzung des Kreistages wie folgt aus:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss und den Lagebericht des Kreises Heinsberg für das Jahr 2021 gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW geprüft und den Prüfungsbericht der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, dem sich das Rechnungsprüfungsamt angeschlossen hat, als Stellungnahme gegenüber dem Kreistag übernommen.“

**Beschlussvorschlag:**

- 1.) Der Kreistag des Kreises Heinsberg stellt gemäß [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) i.V.m. [§ 96 Abs. 1 GO NRW](#) den geprüften Jahresabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2021 mit der Bilanzsumme von 447.816.048 € fest.
- 2.) Die Kreistagsmitglieder erteilen gemäß [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) i.V.m. [§ 96 Abs. 1 GO NRW](#) dem Landrat für den Jahresabschluss des Kreises zum 31.12.2021 vorbehaltlos Entlastung.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 47 Nein 0 Enthaltung 0

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Nach der Abstimmung übernimmt er wieder die Sitzungsleitung.

Sitzung: öffentlich

**Tagesordnungspunkt 2:**

**Verwendung des Jahresüberschusses 2021**

<b>Beratungsfolge:</b>	
20.12.2022	Kreistag
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	Erhöhung der Ausgleichsrücklage um ca. 650.000 €
<b>Leitbildrelevanz:</b>	10.
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein

Gemäß [§ 53 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen \(KrO NRW\)](#) in Verbindung mit [§ 96 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen \(GO NRW\)](#) ist mit der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses durch einen Kreistagsbeschluss zugleich über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu beschließen.

Das Haushaltsjahr 2021 weist in der Ergebnisrechnung einen Jahresüberschuss in Höhe von 650.378,23 € aus. In der Haushaltsplanung 2021 wurde ein Jahresfehlbedarf in Höhe von 4.524.050,00 € ausgewiesen, so dass sich eine Verbesserung in Höhe von 5.174.428,23 € ergibt. Somit ist der Haushalt im Ergebnis strukturell ausgeglichen. Gemäß [§ 56a Satz 2 KrO NRW](#) können Jahresüberschüsse der Ausgleichsrücklage durch Beschluss des Kreistages zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses des Kreises aufweist. Demnach gilt folgende Berechnung:

<b>Eigenkapital zum 31.12.2021</b>	<b>74.232.235,85 €</b>
davon: Allgemeine Rücklage	43.591.221,84 €
davon: Ausgleichsrücklage	29.990.635,78 €
davon: Jahresüberschuss	650.378,23 €
3 % der Bilanzsumme des Kreises Heinsberg i. H. v. 447.816.048,43 €	13.434.481,45 €
<b>Jahresüberschuss 2021</b>	<b>650.378,23 €</b>
davon: Zuführung zur Ausgleichsrücklage	650.378,23 €
davon: Zuführung zur Allgemeinen Rücklage	- €
neue Ausgleichsrücklage zum 01.01.2022	30.641.014,01 €
neue Allgemeine Rücklage zum 01.01.2022	43.591.221,84 €
<b>Eigenkapital zum 01.01.2022</b>	<b>74.232.235,85 €</b>

**Beschlussvorschlag:**

Der Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 650.378,23 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 48 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

**Tagesordnungspunkt 3:**

**Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023**

Beratungsfolge:	
20.12.2022	Kreistag
19.01.2023	Finanzausschuss
24.01.2023	Kreisausschuss
07.02.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja
---------------------------	----

Leitbildrelevanz:	10.
-------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
---------------------	------

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen wird den Mitgliedern des Kreistages im Rahmen der Sitzung zugeleitet.

Mit der als Anlage 1 beigefügten Fassung der Eckdaten zum Entwurf des Kreishaushalts 2023 wurden die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Schreiben vom 04.11.2022 über die wesentlichen Inhalte der Haushaltsplanung 2023 informiert und das gesetzlich vorgeschriebene Benehmensverfahren gemäß [§ 55 KrO](#) fristgerecht eingeleitet. Diesem Schreiben waren die nach § 55 KrO notwendigen Informationen zum Entwurf des Kreishaushalts 2023 beigefügt.

Die sich aufgrund der vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung zwischenzeitlich veröffentlichten Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2023 ergebenden Eckdatenabweichungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister im Kreis Heinsberg erklärt mit dem als Anlage 3 beigefügten Schreiben vom 22.11.2022 die Herstellung des Benehmens zur Feststellung der Kreisumlage 2023 unter der Voraussetzung, dass der Umlagebedarf im Vergleich zum Vorjahr nicht über 7,8 Mio. € steigt und eventuell sich noch ergebende Verbesserungen aus der Festsetzung der Landschaftsumlage zudem zur Hälfte zur Senkung des Umlagebedarfs verwendet werden.

Der Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2023 wurde den Kreistagsmitgliedern vor der Sitzung des Kreistages per E-Mail zugesendet und ist im Online-Sitzungsdienst als Anlage der Niederschrift eingestellt.

Landrat Pusch und Kämmerer Goertz erläutern in der Sitzung das Zahlenwerk. Die beiden Reden zur Haushaltseinbringung sind als Anlage der Niederschrift beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Satzungsentwurf wird zur weiteren Beratung an den Finanzausschuss verwiesen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 48 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

#### Tagesordnungspunkt 4:

##### Teilfortschreibung 2022 des Rettungsdienstbedarfsplanes 2020

<b>Beratungsfolge:</b>	
06.12.2022	Kreisausschuss
20.12.2022	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	keine, da gebührenfinanziert
----------------------------------	------------------------------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	1. Daseinsvorsorge
--------------------------	--------------------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Der Rettungsdienstbedarfsplan bildet die Grundlage für sämtliche organisatorischen, personellen und finanziellen rettungsdienstlichen Maßnahmen im Rettungsdienstbereich. Er ist kontinuierlich unter Beteiligung der Verbände zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle fünf Jahre, zu ändern.

Den aktuell gültigen Rettungsdienstbedarfsplan 2020 hat der Kreistag des Kreises Heinsberg am 08.09.2020 beschlossen. Am 14.09.2021 wurde seitens des Kreistages die erste Teilfortschreibung beschlossen.

#### Krankentransport

Die regelmäßige Überprüfung des Bedarfsplans hat ergeben, dass in den vergangenen Jahren die nichtdringlichen Einsätze von 14.618 (2018) auf 16.215 (2021) gestiegen sind. Die Hochrechnung für 2022 liegt sogar bei 22.982 Einsätzen.

Nichtdringliche Einsätze können bei Verfügbarkeit auch von Krankentransportfahrzeugen durchgeführt werden, was die Notfallrettung entlasten würde. Daher soll nunmehr der Rettungsdienstbedarfsplan hinsichtlich der Vorhaltung im Krankentransport fortgeschrieben werden. Folgende Maßnahmen sollen durchgeführt werden: Erhöhung der Tagesvorhaltung um einen KTW einschließlich der Beschaffung eines weiteren Fahrzeuges, Ausweitung der Randzeiten sowie Vorhaltung eines zweiten Nacht-KTW an allen Tagen der Woche.

Die Teilfortschreibung 2022 des Rettungsdienstbedarfsplanes 2020 ist als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt. Das für die Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes nach [§ 12 RettG NRW](#) vorgesehene Beteiligungsverfahren ist inzwischen eingeleitet worden, aber noch nicht abgeschlossen.

Im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsverfahrens fand am 02.12.2022 ein Erörterungsgespräch mit den Krankenkassen statt. Diese haben der Erhöhung an den Tagen Montag bis Freitag um 60 Wochenstunden zugestimmt. Die Erhöhung an den Wochenendtagen (31 Stunden) wird bis zum Neubau des zentralen Krankentransport-Standortes in Hückelhoven zurückgestellt.

Der aktualisierte Entwurf (Stand: 14.12.2022) der Krankentransport-Bedarfsplanung sieht nun eine Erhöhung um 60 statt 91 Wochenstunden auf 530 Stunden wöchentlich vor und ist als Anlage der Niederschrift beigelegt.

**Beschlussvorschlag:**

Der vorzeitigen Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2020 zur Erweiterung der Krankentransporte wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 48 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

**Tagesordnungspunkt 5:**

**Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif)**

<b>Beratungsfolge:</b>	
<b>06.12.2022</b>	Kreisausschuss
<b>20.12.2022</b>	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	1. und 7.
--------------------------	-----------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Die derzeit gültige Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen wurde am 22.06.2021 beschlossen und gilt seit dem 01.08.2021.

Mit Schreiben vom 28.03.2022 hat die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e. V. (kurz: Fachvereinigung) erneut eine Änderung des aktuellen Taxentarifs beantragt (Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses). Der Antrag wird mit der Steigerung des Mindestlohns auf 12,00 €/Std., den stark gestiegenen Treibstoffpreisen und weiteren allgemeinen Kostensteigerungen begründet.

Die Verwaltung hat zunächst alle Taxiunternehmer im Kreis Heinsberg befragt, ob eine Erhöhung des Tarifs sowie eine Erhöhung in der beantragten Höhe gewünscht wird. Von den 15 befragten Unternehmen haben sich 11 zurückgemeldet. Davon haben sich 10 für eine Erhöhung und 9 für die beantragte Erhöhung ausgesprochen.

Des Weiteren hat sich die Verwaltung einen Überblick über die Tarife der Nachbarkommunen verschafft. Bei allen ist ein Antrag auf Erhöhung des Taxentarifs eingegangen. Auch wenn nicht alle Anträge hier bekannt sind, fällt auf, dass die Fachvereinigung Anpassungen in ähnlicher Höhe beantragt.

Im Mai 2022 wurde die Firma Linne + Krause GmbH mit einer gutachterlichen Stellungnahme zur Wirtschaftlichkeit der Taxientgelte beauftragt. Das Tarifgutachten ist als Anlage 2 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt. Daraus ergibt sich ein Kostenanstieg von rund 15 %. Die beantragte Erhöhung der Fachvereinigung liefe allerdings auf ein Plus von ca. 14 % - 19 % hinaus – je nach Tourenlänge und Tarifstufe. Dadurch dass der Kreis Heinsberg allerdings im aktuellen Tarif bereits einen Mindestlohn von 10,45 €/Std. berücksichtigt und die letzte Erhöhung – im Vergleich zu einigen anderen Kommunen - noch nicht lange zurückliegt, sind die hiesigen Taxientgelte ohnehin bereits mit am höchsten.

Somit wird im Gutachten folgende Tarifanpassung empfohlen:

TARIFELEMENTE	Aktueller Tarif	VORSCHLAG L + K		
		Tarif	Veränderung	
<b>Tarifstufe 1 (Standardtaxi, HVZ*)</b>	€	€	€	%
Grundpreis	4,20 €	4,80 €	0,60 €	14,3%
Kilometerentgelt	2,40 €	2,60 €	0,20 €	8,3%
<b>Tarifstufe 2 (Standardtaxi, NVZ*)</b>				
Grundpreis	4,20 €	4,80 €	0,60 €	14,3%
Kilometerentgelt	2,60 €	2,90 €	0,30 €	11,5%
<b>Tarifstufe 3 (Großraumtaxi, HVZ*)</b>				
Grundpreis	5,40 €	6,00 €	0,60 €	11,1%
Kilometerentgelt	2,60 €	2,90 €	0,30 €	11,5%
<b>Tarifstufe 4 (Großraumtaxi, NVZ*)</b>				
Grundpreis	5,40 €	6,00 €	0,60 €	11,1%
Kilometerentgelt	3,00 €	3,30 €	0,30 €	10,0%
<b>Alle Tarifstufen</b>				
Wartezeit je Stunde	40,00 €	40,00 €	0,00 €	0,0%
Rollstuhlzuschlag (bisher GR-Grundpreis)	5,40 €	8,00 €	-	neu

\* HVZ: werktags zwischen 06:00 und 22:00 Uhr / NVZ: werktags zwischen 22:00 und 06:00 Uhr + sonn- und feiertags

Zur Veranschaulichung werden die tariflichen Änderungen für den Kreis Heinsberg anhand von drei Beispieltouren in der folgenden Tabelle dargestellt:

BEISPIELTOUREN				
<b>Tarifstufe 1 (Standardtaxi, HVZ*)</b>				
3 km Tour (ohne Wartezeit)	11,40 €	12,60 €	1,20 €	10,5%
5 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	19,53 €	21,13 €	1,60 €	8,2%
10 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	31,53 €	34,13 €	2,60 €	8,2%
<b>Tarifstufe 2 (Standardtaxi, NVZ*)</b>				
3 km Tour (ohne Wartezeit)	12,00 €	13,50 €	1,50 €	12,5%
5 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	20,53 €	22,63 €	2,10 €	10,2%
10 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	33,53 €	37,13 €	3,60 €	10,7%
<b>Tarifstufe 3 (Großraumtaxi, HVZ*)</b>				
3 km Tour (ohne Wartezeit)	13,20 €	14,70 €	1,50 €	11,4%
5 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	21,73 €	23,83 €	2,10 €	9,7%
10 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	34,73 €	38,33 €	3,60 €	10,4%
<b>Tarifstufe 4 (Großraumtaxi, NVZ*)</b>				
3 km Tour (ohne Wartezeit)	14,40 €	15,90 €	1,50 €	10,4%
5 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	23,73 €	25,83 €	2,10 €	8,8%
10 km Tour (mit 5 min Wartezeit)	38,73 €	42,33 €	3,60 €	9,3%

\* HVZ: werktags zwischen 06:00 und 22:00 Uhr / NVZ: werktags zwischen 22:00 und 06:00 Uhr + sonn- und feiertags

Die Verwaltung möchte dem Vorschlag von Linne + Krause - mit Ausnahme der Wiedereinführung eines Rollstuhlzuschlags - folgen. Die Wiedereinführung des Zuschlags für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen hält die Verwaltung für nicht angebracht. Erst 2019 hat aufgrund der damals erstellten Tarifanalyse eine Umstrukturierung zu einem gesonderten Großraum- und Rollstuhltarif stattgefunden. Dieser Tarif hat sich bewährt und somit sind keine Gründe ersichtlich, hier wieder Änderungen vorzunehmen.

Des Weiteren möchte die Verwaltung aktuell auf einen temporären Treibstoffzuschlag verzichten. Linne + Krause empfiehlt, den Zuschlag erst zu gewähren, wenn die Dieselpreise von 1,67 € netto bzw. 1,99 € brutto 1 bis 2 Monate substantiell überschritten werden. Zwar liegt der Dieselpreis aktuell immer wieder über 2,00 €, aber eine substantielle Überschreitung über einen zusammenhängenden Zeitraum von 1-2 Monaten liegt aus Sicht der Verwaltung aktuell nicht vor. Zudem geht die Verwaltung davon aus, dass die vorgeschlagene Anpassung insbesondere auch im Vergleich mit den Nachbarkommunen ausreichend ist. Ein weiterer Zuschlag würde den ohnehin teuren Tarif im Kreis Heinsberg noch teurer machen.

Der Entwurf der geänderten Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) ist als Anlage 3 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt. Es wurden lediglich §§ 2 Abs. 2, 5 und 8 sowie die Anlage 1 der Verordnung geändert. § 5 enthält nun eine klarstellende Regelung dahingehend, dass Krankenfahrten nicht dem Tarif unterliegen, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.

Gemäß [§ 51 Abs. 3](#) in Verbindung mit [§ 14 Abs. 2 PBefG](#) wurde der Industrie- und Handelskammer (kurz: IHK), der Fachvereinigung, der Fachgewerkschaft ver.di und den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung des Taxentarifs gegeben.

Die IHK Aachen führt in ihrer Stellungnahme u. a. aus, dass nicht zu kurzfristig auf Entwicklungen am Markt reagiert werden sollte, da das Geschehen dynamisch bleibt. Zudem gibt sie zu bedenken, dass erhebliche Preissteigerungen aufgrund der Preiselastizität der Nachfrage zu Umsatzrückgängen führen können.

Die Fachvereinigung hält die von Linne + Krause vorgeschlagene Erhöhung für zu niedrig und bittet darum, ihrem Antrag zu folgen.

Seitens der Fachgewerkschaft ver.di sowie der Bürgermeister der Städte und Gemeinden wurden mit Ausnahme der Stadt Hückelhoven keine Stellungnahmen abgegeben.

Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW – Betriebsstelle Eichamt Köln hat auf Nachfrage bestätigt, dass aus eichrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die beabsichtigte Tarifänderung bestehen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) wird in der beigefügten Fassung beschlossen und tritt zum 15.02.2023 in Kraft.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 48 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

**Tagesordnungspunkt 6:**

**Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 13. Änderungssatzung (2023)**

<b>Beratungsfolge:</b>	
06.12.2022	Kreisausschuss
20.12.2022	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	Siehe unten
<b>Eigenanteil:</b>	Siehe unten

<b>Leitbildrelevanz:</b>	1.
--------------------------	----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ gelten derzeit noch die Gebühren der Satzung vom 20.04.2005 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 09.02.2022. Diese Gebühren betragen derzeit z. B. für Hausmüll und Sperrmüll, die über die kommunale Sammlung angeliefert werden, 149,00 €/t bzw. 154,00 €/t („Gewichtsgebühr“).

Für die Anlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushaltungen bis 2 m<sup>3</sup> („Kleinanlieferer“) werden derzeit Gebühren zwischen 3,00 € und 72,00 € je nach Art und Menge der angelieferten Abfälle erhoben. Daneben wird eine Grundgebühr gegenüber den kreisangehörigen Kommunen zur Abdeckung der fixen, mengenunabhängigen Vorhaltekosten von derzeit jährlich 7,50 € pro Einwohner und eine Gebühr zur Finanzierung der Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus privaten Haushaltungen, Schulen und Kleingewerbe von derzeit jährlich 0,80 € pro Einwohner erhoben.

Der Finanzbedarf für das Haushaltsjahr 2023 wird wie in den vergangenen Jahren von den Kosten für Transport und Entsorgung der Abfälle sowie den Kosten der Betriebsführung der beiden Standorte in Gangelt-Hahnbusch und Wassenberg-Rothenbach maßgeblich beeinflusst. Diese Kosten stehen in Abhängigkeit von aktuellen vertraglichen Konditionen sowie der Entwicklung der Preisindizes für Lohn, Geräte, Energie, Betriebsgebäude, Investitionsgüter und Verbraucherpreise. Vor diesem Hintergrund ist folgendes Ergebnis festzustellen:

Die von den kreisangehörigen Kommunen zu entrichtende Grundgebühr richtet sich nach deren Einwohnerzahlen und deckt die dem Kreis Heinsberg entstehenden Fixkosten, insbesondere die Kosten für den Betrieb der Anlagen sowie Personalkosten, ab. Sie ist grundsätzlich den allgemeinen Kostensteigerungen anzupassen. Eine Erhöhung der Grundgebühr von jährlich 7,50 € auf 7,65 € je Einwohner ist hiernach erforderlich.

Durch die Inbetriebnahme der Schadstoffumschlaganlage auf dem Gelände der Umschlaganlage Gangelt-Hahnbusch konnten die Sonderabfallgebühren in den vergangenen Jahren stabil bei zuletzt jährlich 0,80 € je Einwohner gehalten werden. Die aufgrund des zum Ende dieses Jahres auslaufenden Vertrages erforderliche Neuvergabe von Transport und Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle führt jedoch zu deutlich höheren Kosten. Es ist insoweit

erforderlich, die ebenfalls von den kreisangehörigen Kommunen zu entrichtende Sonderabfallgebühr ab dem 01.01.2023 auf jährlich 1,20 € je Einwohner zu erhöhen.

Die Gewichtsgebühr (= Leistungsgebühr) beinhaltet alle ansonsten nicht abgedeckten Kosten (z. B. Kosten für Transport und Entsorgung der Abfälle). Diese Gebühr wird nach den erwarteten Anlieferungsmengen kalkuliert und beträgt wie oben beschrieben seit dem 01.04.2022 für Restmüll 149,00 €/t und für Sperrmüll 154,00 €/t. Um einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen, ist diese Gebühr für die Zeit ab dem 01.01.2023 auf 159,00 €/t für Restmüll bzw. 164,00 €/t für Sperrmüll anzuheben.

Grund hierfür ist im Wesentlichen die von den Vertragspartnern zulässigerweise beantragte Anpassung der Entgelte für Übernahme und Transport der Abfälle. Insbesondere die Transportkosten haben sich aufgrund der gestiegenen Energiepreise nachweislich erhöht und sind insoweit Hauptgrund für diese Anpassung zum 01.01.2023.

Die pauschalen Gebühren für die Anlieferung von kleinen Abfallmengen (Kleinanliefergebühren) sind als Zuschuss kalkuliert und beinhalten dadurch einen Anreiz zur Vermeidung illegaler Abfallablagerungen. Nach der bereits zum 01.04.2022 erfolgten Erhöhung dieser Gebührensätze wird auf eine weitere Anpassung verzichtet. Lediglich eine redaktionelle Änderung eines einzelnen Gebührentatbestandes ist erforderlich.

Als Anlagen zur Einladung der Sitzung des Kreisausschusses sind der Entwurf der 13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung, die Gebührensatzung in Leseform sowie eine Synopse, die die aktuellen Änderungen aufzeigt, beigefügt.

Die Änderungen der Satzungsbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

**zu § 4 Abs. 1 bis 4:**

redaktionelle Änderung sowie Änderung der Gebührenhöhen

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung über die 13. Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung NRW wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 48 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

**Tagesordnungspunkt 7:**

**Kinder- und Jugendförderung**

**Offene Kinder- und Jugendarbeit in Wegberg: Antragstellung der Katholischen Kirchengemeinde Sankt Martin Wegberg**

<b>Beratungsfolge:</b>	
25.10.2022	Jugendhilfeausschuss
06.12.2022	Kreisausschuss
20.12.2022	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja
----------------------------------	----

<b>Leitbildrelevanz:</b>	1. und 2.
--------------------------	-----------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja
----------------------------	----

Mit Schreiben vom 28.06.2022 weist der Träger „St. Martin Wegberg“ auf einen signifikanten Aufgabenzuwachs und insbesondere eine zunehmende Frequentierung von Jugendlichen mit herausforderndem Verhalten der offenen Jugendhilfeeinrichtung „KATHO“ aus dem Raum Wegberg und die damit einhergehende personelle Engpassung für die derzeit eine sozialpädagogische Fachkraft hin.

Im Vorfeld hat der Träger des Jugendzentrums KATHO Wegberg im Rahmen der turnusmäßig stattfindenden Qualitätsgespräche mit dem Kreisjugendamt seit mindestens 2021 regelmäßig auf eine hohe Belastung durch die starke Zunahme von Kindern und Jugendlichen mit komplexen Ausgangslagen hingewiesen.

Es handele sich dabei vorwiegend um Jugendliche, die schulische Probleme haben. Sie zeigen ebenfalls häufig erhebliche Defizite in ihrer Sozialkompetenz auf. Ihre Schülerbiografien wiesen nicht selten Lücken auf; es fehle an schulischen Abschlüssen und beruflichen Perspektiven. Die geschilderten Problemstellungen erschwerten somit Zugänge in eine übliche gesellschaftliche Teilhabe der Jugendlichen. Die Jugendeinrichtung biete daher einen Ort der Akzeptanz, der Wertschätzung und der Entwicklung der Persönlichkeit.

Im Kontext der Qualitätsgespräche zwischen dem Kreisjugendamt und dem Träger des Jugendzentrums wurde daraufhin vereinbart, verstärkt die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Netzwerkpartnern (u. a. Streetworkerin Wegberg, der hiesigen Kinder- und Jugendförderung, ASD, Schulsozialarbeit, evangelisches Jugendzentrum EvHa, Arbeitsagentur, Jugendzentrum Culture Clash in Wassenberg etc.) zu suchen, um Lösungen für verschiedene Probleme der Zielgruppe zu entwickeln. Vor allem durch die verstärkte Zusammenarbeit mit dem Jugendzentrum der evangelischen Kirche sollten Synergieeffekte ausgelotet werden. Im Ergebnis zeigte sich jedoch, dass die intensivierten Kooperationen nicht in der Lage sind, der bestehenden Problematik fachlich angemessen zu begegnen.

Insofern kann unter den aktuellen wie den zurückliegenden Voraussetzungen der personellen Situation mit nur einer Fachkraft den jugendlichen Besucherinnen und Besuchern des Jugendzentrums nicht mehr fachlich angemessen begegnet werden.

Vor allem kann eine Fachkraft nicht gleichzeitig die pflichtgemäßen Aufgaben gemäß §11 SGB VIII (u.a. außerschulische Bildung, Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, Kinder- und Jugendberufshilfe) und die intensive Arbeit mit der skizzierten Gruppe Jugendlicher fachgerecht und unter dem Aspekt der zu garantierenden Aufsichtspflicht bewerkstelligen.

Die Verwaltung hat sodann in einem ersten Schritt auf den dargelegten Bedarf der Katholischen Pfarrgemeinde St. Martin und zur Milderung der Problemlage mit dem Einsatz von Mitteln aus dem Bundesprogramm „Aufholen nach Corona“ zur Deckung der Personalkosten einer angehenden Fachkraft der Sozialen Arbeit befristet bis zum 31.12.2022 reagiert und die Situation in einem weiteren Schritt in diesem Zeitraum einer intensiven Bewertung unterzogen.

Die somit durch das Bundesprogramm kurzfristig realisierte zusätzlich eingerichtete Stelle hat im Ergebnis schließlich erneut gezeigt, dass das Arbeitsaufkommen und der oben beschriebene Aufgabenzuwachs eine kontinuierliche Fortsetzung der fachpädagogischen Arbeit einer zweiten Fachkraft erforderlich macht.

Das Fachamt empfiehlt die zunächst auf ein Jahr befristete Förderung der Personalkosten für eine pädagogische Fachkraft der Sozialen Arbeit und die Beobachtung des mittel- und längerfristigen weiteren Bedarfs, um einschätzen zu können, ob die skizzierte Zielgruppe auch dauerhaft die Einrichtung als Anlaufstelle nutzt bzw. der erhöhte Personalbedarf auf unabsehbare Zeit notwendig sein sollte.

Die kontinuierliche Begleitung, Auswertung und Anpassung an den jeweiligen Bedarf im Kontext sowohl der Jugendhilfeplanung als auch der Jugendförderung und des Jugendschutzes sind integraler Bestandteil der Fachberatung durch das hiesige Kreisjugendamt.

Die Finanzierung der zusätzlichen Stelle für den befristeten Zeitraum von einem Jahr kommt nach derzeitiger Einschätzung des Fachamtes ohne eine Erhöhung des bisherigen haushalterischen Ansatzes aus.

Dez. Dr. Maurer erklärt in der Sitzung des Kreisausschusses auf Nachfrage der FDP-Fraktion, dass es keine Förderung geben werde, da die Fördermittel schon durch andere Maßnahmen erschöpft seien.

### **Beschlussvorschlag:**

Die fortgesetzte Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Jugendeinrichtung „KATHO“ durch Finanzierung einer befristeten Vollzeitstelle im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 sowie durch die übliche Sachkostenpauschale wird beschlossen.

Vor Ablauf der Befristung wird dem JHA ausführlich über die Entwicklung berichtet werden.

<b>Position:</b>	<b>Betrag in €:</b>
Personalkosten pro Jahr	Ca. <b>46.700,00 Euro</b> (1,0 Stelle zunächst befristet bis 31.12.2023)
Sachkosten für die offene Kinder- und Jugendförderung pro Jahr	<b>5.500 Euro</b>

<b>Gesamtkosten:</b>	<b>Ca. 52.200,00 Euro</b>
----------------------	---------------------------

Anlage der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses:  
Anschreiben Katholische Kirchengemeinde Sankt Martin v. 28.06.2022

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 48 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

**Tagesordnungspunkt 8:**

**Fortführung Frauenberatung im Kreis Heinsberg**

Beratungsfolge:	
16.11.2022	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
06.12.2022	Kreisausschuss
20.12.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	50.000 €
---------------------------	----------

Leitbildrelevanz:	1, 2
-------------------	------

Inklusionsrelevanz:	ja
---------------------	----

Aufgrund des Beschlusses des Kreistages (nicht öffentliche Sitzung vom 08.09.2020; TOP 21; Vorlage 0135/2020) wurde mit Wirkung vom 01.10.2020 mit dem SKFM e. V. Region Heinsberg eine Leistungs- Vergütungs- und Qualitätsvereinbarung zum Betrieb einer „Beratungsstelle für Frauen mit Gewalterfahrung“ abgeschlossen.

Die Vereinbarung gilt für die Dauer der Förderung durch das Land.

Hintergrund dieser Beschränkung war, dass eine Förderung durch das Land unabhängig vom tatsächlichen Bedarf einen Personalumfang von mindestens 1,5 Vollzeitstellen zwingend vorsah. Insoweit sollte sichergestellt werden, dass bei einem möglichen Wegfall der Landesförderung über die Förderung durch den Kreis bedarfsorientiert neu entschieden werden kann.

Nach dem Zuwendungsbescheid des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) vom 10.07.2020 an den SKFM ist die derzeitige Förderung durch das Land bis zum 31.12.2022 befristet (Ablauf der Gültigkeit der maßgebenden Förderrichtlinien).

Der Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen wurde am 11.05.2022 über die beabsichtigte vorsorgliche Kündigung der Leistungs-, Vergütungs- und Qualitätsvereinbarung zum 30.06.2022 mit Wirkung zum 31.12.2022 in Kenntnis gesetzt (TOP 2.2; Vorlage 0080/2020). Die Kündigung erfolgte unter dem 01.06.2022.

Bis jetzt liegen keine ab 2023 geltenden Förderrichtlinien vor, aus denen sich Voraussetzungen und Höhe einer künftigen Förderung durch das Land ergeben.

Auf Nachfrage hat das Ministerium mitgeteilt, dass sich eine Änderungsrichtlinie, durch die die aktuell geltende Förderrichtlinie für ein Jahr verlängert werden soll, im Abstimmungsverfahren befindet. Danach soll 2023 für einen Umfang von 1,5 Vollzeitstellen eine Förderpauschale von 87.120 € zuzüglich 7.500 € für Sachkosten gewährt werden. Wann hierzu ein Ergebnis vorliegt, ist allerdings nicht bekannt.

Der SKFM hat insoweit beim LVR unter dem 12.10.2022 eine „höchstmögliche“ Zuwendung beantragt.

Eine abschließende Aussage über die dauerhafte Finanzierungsstruktur der Frauenberatungsstelle ab 2023 ist also derzeit nicht möglich. Dasselbe gilt folgerichtig für Notwendigkeit und Höhe einer Förderung durch den Kreis.

Dem Kreis ist grundsätzlich an dem Fortbestand der Frauenberatungsstelle gelegen. Allerdings kann eine Förderung nur im Rahmen des o. g. Kreistagsbeschlusses erfolgen.

Daher schlägt die Verwaltung vor, für den Übergangszeitraum bis zum 31.12.2023 mit dem SKFM eine Leistungsvereinbarung zu treffen, die der bisherigen Kreisförderung entspricht, aber Optionen zu deren Anpassung bei eventuell höherer/niedrigerer Landesförderung enthält.

Dieser Vorschlag ist dem Umstand geschuldet, dass nach Auffassung der Verwaltung eine dem derzeitigen Stellenumfang entsprechende Auslastung nicht vorliegt. Zumindest besteht ein deutliches Ungleichgewicht zwischen dokumentierten Beratungsleistungen (face-to-face bzw. ear-to-ear) und ergänzenden Tätigkeiten wie Netzwerkarbeiten und Kontaktpflege mit verschiedenen Kooperationspartnern (Polizei, Opferschutz, Schulen, Bildungseinrichtungen etc.).

Bereits in der Sitzung am 30.11.2021 (TOP 3.1; Vorlage 0243/2021) wurde die statistische Auswertung zur Nutzung der Frauenberatungsstelle in der Zeit vom 01.10.2020 bis zum 30.09.2021 zur Verfügung gestellt. Hieraus war zu erkennen, dass in dieser Zeit insgesamt 406 Beratungstermine mit einem Zeitaufwand von **610,4** Stunden durchgeführt wurden. Demgegenüber stand die mit 1,5 Vollzeitstellen verbundene tatsächliche Arbeitszeit von **2376** Stunden. Die tatsächliche Beratungszeit lag insoweit bei nur 25,69 %.

Unter Betrachtung des Zeitraumes vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 ergibt sich für die Beratung eine Arbeitszeit von 730,7 Stunden und somit ein Anteil von 30,75 %.

Im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 30.09.2022 wurden 572,8 Stunden aufgewendet, woraus sich ein Zeitanteil von 32,14 % ergibt.

Auch die Gesamtbetrachtung über die vergangenen 24 Monate führt zu diesem Ergebnis (1440,8 Std : 4752 Std = 30,32 %).

Sicherlich ist hier zu beachten, dass sowohl die Anlaufzeit wie auch vielleicht die Pandemie zu einer geringeren Inanspruchnahme der Beratungsleistungen geführt haben.

Die fortgeführte statistische Auswertung ist als Anlage der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen beigefügt.

Fraktionsübergreifend besteht Einvernehmen in der Sitzung des Kreisausschusses hinsichtlich der im Beschlussvorschlag genannten Übergangslösung. Es wird bemängelt, dass das Land NRW noch keine Klarheit hinsichtlich der künftigen Förderung geschaffen habe. Jedoch wird festgehalten, dass man sich auf Kreisebene nur auf das beschränken sollte, was der Kreis auch beeinflussen kann.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage von § 16a SGB II und §§ 10, 11 Abs. 5 SGB XII mit dem SKFM Region Heinsberg e. V. eine Leistungs-, Vergütungs- und Qualitätsvereinbarung entsprechend §§ 75 ff. SGB XII zum Betrieb einer „Beratungsstelle für Frauen mit Gewalterfahrung“ für den Übergangszeitraum bis zum 31.12.2023 abzuschließen. Diese soll der bisherigen Kreisförderung entsprechen, aber Optionen zu deren Anpassung bei eventuell höherer/niedrigerer Landesförderung enthalten.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 48 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

**Tagesordnungspunkt 9:**

**Fortschreibung der sozialraumorientierten kommunalen Pflegeplanung des Kreises Heinsberg über den Planungszeitraum 2022-2025**

<b>Beratungsfolge:</b>	
16.11.2022	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
06.12.2022	Kreisausschuss
20.12.2022	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	Ja, können noch nicht konkretisiert werden
----------------------------------	--

<b>Leitbildrelevanz:</b>	1., 2., 3.
--------------------------	------------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja
----------------------------	----

Die kommunale Pflegeplanung gemäß [§ 7 APG NRW](#) umfasst die Bestandsaufnahme der pflegerischen Versorgungsangebote, die Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen und die Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind.

Auf Basis des Kreistagsbeschlusses vom 18.11.2014 ist die Pflegeplanung im Kreis Heinsberg Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen. Das Segment Kurzzeitpflege wurde als Reaktion auf zwei erfolglose Bedarfsausschreibungsverfahren mit Kreistagsbeschluss vom 21.12.2017 aus dem Bedarfsbestätigungsvorbehalt herausgelöst. Die Pflegeplanung ist jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen.

Dem Auftrag der jährlichen Fortschreibung wurde seitens der Verwaltung mit der - der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen als Anlage beigefügten - Entwurfsfassung der Pflegeplanung für das Jahr 2022 nachgekommen. Die Planung berücksichtigt die demografischen Entwicklungen, vor deren Hintergrund sie zu verstehen ist, sie weist auf Basis sozialraumdifferenzierter Analysen der Versorgungslage zielgerichtete Bedarfe aus und gibt Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung des Pflegesektors. Dabei folgt sie den Grundsätzen der Sozialraumorientierung und des Vorranges einer ambulanten Versorgung.

Im Sinne der Beteiligung aller Akteure wurde der v. g. Entwurf in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 02. November 2022 vorgestellt und beraten.

**Beschlussvorschlag:**

Die gemäß § 7 APG NRW aufgestellte Fortschreibung der örtlichen Pflegeplanung 2022 des Kreises Heinsberg wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 48 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

**Tagesordnungspunkt 10:**

**Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG  
hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW Smart City GmbH**

<b>Beratungsfolge:</b>	
06.12.2022	Kreisausschuss
20.12.2022	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	01.
--------------------------	-----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	rd. 0,02 %
zusammen	<u>rd. 8,95 %</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Änderung von Gesellschaftsverträgen von Tochter- oder Enkelgesellschaften der NEW AG.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus [§ 41 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) und [§ 26 der Kreisordnung NRW \(KrO NRW\)](#) folgt.

**Begründung:**

Im Zuge der vom Vorstand der NEW AG initiierten Prüfung der Unternehmensgegenstände auf die Wahrung der Geschäftsidentität innerhalb der NEW-Gruppe, ist aufgefallen, dass der Unternehmensgegenstand der NEW Smart City GmbH nicht vollumfänglich die Unternehmensgegenstände ihrer Beteiligungsgesellschaften umfasst.

Für die Wahrung der Gegenstandsidentität in der Unternehmensgruppe muss der Unternehmensgegenstand der NEW Smart City GmbH die Unternehmensgegenstände der Beteiligungsgesellschaften (Töchter und Enkelstöchter; einschließlich Beteiligungsklauseln) mit umfassen (kurz: die Mutter muss dürfen, was Töchter und Enkel dürfen). Diese Verpflichtung zur Wahrung der Gegenstandsidentität entfällt auch nicht durch die Bestätigung des Unternehmensgegenstandes einer Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft im Rahmen des kommunalaufsichtlichen Verfahrens.

Die kommunalrechtliche Zulässigkeit der Unternehmensgegenstände in den Tochtergesellschaften ersetzen diese Verpflichtung auf gesellschaftsrechtlicher Ebene nicht, da es um die Grenzen der Geschäftsführungsbefugnis auf der Ebene der jeweiligen Gesellschaften geht und nicht um die kommunalrechtliche Zulässigkeit.

Der Unternehmensgegenstand stellt die Grenzen der Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführung dar ([§ 37 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung \(GmbHG\)](#)). Eine Erweiterung der Geschäftsführungsbefugnis durch das Auslagern von Geschäftsbereichen in Tochtergesellschaften beziehungsweise Beteiligung an solchen Gesellschaften, auch mit Zustimmung der Gesellschafter, ist nicht zulässig. Alle Organe einer Gesellschaft sind zur Regeltreue verpflichtet, dazu gehört auch die Einhaltung der gesellschaftsvertraglichen Regelungen.

Weicht der tatsächliche Tätigkeitsbereich vom definierten Unternehmensgegenstand ab, ist die Beendigung des regelungswidrigen Zustandes nötig – entweder durch Anpassung des Unternehmensgegenstandes oder durch Einstellung der identitätsfeindlichen Tätigkeiten. Für die NEW Smart City GmbH würde dies die Einstellung unter anderem der Quartiersentwicklung bedeuten.

Um die gesellschaftsrechtlich notwendige Identität in den Unternehmensgegenständen herzustellen und damit die Tätigkeit in den Geschäftsfeldern aufrechtzuerhalten, ist daher der Unternehmensgegenstand der NEW Smart City GmbH zu erweitern.

Durch die Bestätigung der kommunalrechtlichen Zulässigkeit der Unternehmensgegenstände der Tochtergesellschaften beziehungsweise Beteiligungsgesellschaften ist die Anpassung bei der NEW Smart City GmbH auch kommunalrechtlich zulässig. Dazu sollen § 3 sowie die nachfolgend aufgeführten Paragraphen angepasst werden.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages in Bezug auf den Unternehmensgegenstand soll auch dazu genutzt werden, den Gesellschaftsvertrag auf eine genderkonforme Sprache anzupassen, wobei das Geschlecht der Gesellschafter davon ausgenommen ist. Außerdem erfolgt eine Ergänzung um einen Verweis auf das Landesgleichstellungsgesetz (§ 14 neu) sowie die Streichung des § 6 Absatz 3, dessen Regelung obsolet ist, da es nur einen Gesellschafter gibt.

Der Entwurf des neuen Gesellschaftsvertrags sowie die Synopse mit den Änderungen zwischen aktuellem und neuem Gesellschaftsvertrag sind beigelegt (Anlagen 1 und 2 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses).

Gemäß [§ 108 Abs. 6 lit b GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) bedarf es hinsichtlich der wesentlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Entscheidung des Kreistages steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß [§ 115 Abs. 1 GO NRW](#) i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der NEW Smart City GmbH entsprechend der beigefügten Synopse wird zugestimmt.
2. Die Vertreter des Kreises Heinsberg in der Kreiswerke Heinsberg GmbH und in der NEW Kommunalholding GmbH werden ermächtigt, die Änderungen kurzfristig bei den nächsten Gesellschafterversammlungen zu beschließen.
3. Die Aufsichtsratsmitglieder der NEW Kommunalholding GmbH werden ermächtigt, entsprechende Beschlüsse zu fassen.
4. Herr Landrat Pusch als Aufsichtsratsmitglied der NEW AG wird ermächtigt, der Änderung des Gesellschaftsvertrages im Aufsichtsrat zuzustimmen.

Die Vertreter des Kreises Heinsberg in den entsprechenden Gremien werden ermächtigt, redaktionellen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses – Entwurf des Gesellschaftsvertrags  
Anlage 2 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses – Synopse des Gesellschaftsvertrags

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 48 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

**Tagesordnungspunkt 11:**

**Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG**

hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH

<b>Beratungsfolge:</b>	
06.12.2022	Kreisausschuss
20.12.2022	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	01.
--------------------------	-----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Änderung von Gesellschaftsverträgen von Tochter- oder Enkelgesellschaften der NEW AG.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus [§ 41 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) und [§ 26 der Kreisordnung NRW \(KrO NRW\)](#) folgt.

**Begründung:**

Im Zuge der vom Vorstand der NEW AG initiierten Prüfung der Unternehmensgegenstände auf die Wahrung der Geschäftsidentität innerhalb der NEW-Gruppe ist aufgefallen, dass der Unternehmensgegenstand der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH nicht vollumfänglich die für sie vorgesehenen Tätigkeitsfelder umfasst. Der Unternehmensgegenstand stellt Grenzen der Geschäftsführungsbefugnis für die Geschäftsführung dar ([§ 37 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung \(GmbHG\)](#)). Die neuen Geschäftsfelder, die die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH übernehmen soll, müssen sich im Unternehmensgegenstand widerspiegeln. Dazu sollen § 3 sowie die nachfolgend aufgeführten Paragraphen angepasst werden.

In § 11 Abs. 4 soll im Jahresabschluss ein Verweis auf das [Haushaltsgrundsätzegesetz](#) sowie auf die Transparenzregelung aufgenommen werden.

Weiterhin sollen diese Änderungen des Gesellschaftsvertrages dazu genutzt werden, diesen auf eine genderkonforme Sprache anzupassen, wobei das Geschlecht der Gesellschafter davon ausgenommen ist. Außerdem erfolgt eine Ergänzung um einen Verweis auf das Landesgleichstellungsgesetz (§14 des Gesellschaftsvertrages)

Der Entwurf des neuen Gesellschaftsvertrags sowie die Synopse mit den Änderungen zwischen aktuellem und neuem Gesellschaftsvertrag sind beigefügt (Anlagen 1 und 2 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses).

Gemäß [§ 108 Abs. 6 lit b GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) bedarf es hinsichtlich der wesentlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages in § 3 der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Entscheidung des Kreistages steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß [§ 115 Abs. 1 GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH entsprechend der beigefügten Synopse wird zugestimmt.
2. Die Vertreter des Kreises Heinsberg in der Kreiswerke Heinsberg GmbH und in der NEW Kommunalholding GmbH werden ermächtigt, die Änderungen kurzfristig bei den nächsten Gesellschafterversammlungen zu beschließen.
3. Die Aufsichtsratsmitglieder der NEW Kommunalholding GmbH werden ermächtigt, entsprechende Beschlüsse zu fassen.
4. Herr Landrat Pusch als Aufsichtsratsmitglied der NEW AG wird ermächtigt, der Änderung des Gesellschaftsvertrages im Aufsichtsrat zuzustimmen.

Die Vertreter des Kreises Heinsberg in den entsprechenden Gremien werden ermächtigt, redaktionellen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses – Entwurf des Gesellschaftsvertrags  
Anlage 2 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses – Synopse des Gesellschaftsvertrags

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 48 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

**Tagesordnungspunkt 12:**

**Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG**  
**hier: Anpassung der Satzung der NEW AG**

<b>Beratungsfolge:</b>	
06.12.2022	Kreisausschuss
20.12.2022	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	01.
--------------------------	-----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	rd. 0,02 %
zusammen	<u>rd. 8,95 %</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei einer Satzungsänderung der NEW AG.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus [§ 41 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) und [§ 26 der Kreisordnung NRW \(KrO NRW\)](#) folgt.

**Begründung:**

Die NEW AG hat eine Vielzahl von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften mit unterschiedlichen Unternehmensgegenständen. Der Unternehmensgegenstand der NEW AG spiegelt die Vielfältigkeit der Tätigkeitsbereiche der NEW AG nur ungenügend wider.

Aktuell umfasst der Unternehmensgegenstand der NEW AG die Versorgung mit Energie, Wärme und Wasser (einschließlich Produktion von Energie und Wasser), die Erbringung energienaher Dienstleistungen, die Betriebsführung der Abwasserbeseitigung und das Halten und Verwalten von Beteiligungen zu diesem Zweck. Nicht erfasst vom Unternehmensgegenstand ist beispielsweise die Elektromobilität.

Dies hat der Vorstand der NEW AG vor dem Hintergrund der Verpflichtung zur Wahrung der Gegenstandsidentität in der Unternehmensgruppe zum Anlass genommen, die Unternehmensgegenstände der NEW AG sowie ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auf die Einhaltung dieser Verpflichtung hin prüfen zu lassen. Ergebnis dieser Prüfung ist, dass unter anderem der Unternehmensgegenstand der NEW AG angepasst werden muss.

Für die Wahrung der Gegenstandsidentität in der Unternehmensgruppe muss der Unternehmensgegenstand der NEW AG alle Unternehmensgegenstände der Beteiligungsgesellschaften (Töchter und Enkelkinder; einschließlich Beteiligungsklauseln) umfassen, kurz: die Mutter muss dürfen, was Töchter und Enkel dürfen. Diese Verpflichtung zur Wahrung der Gegenstandsidentität entfällt nicht durch die Bestätigung des Unternehmensgegenstandes einer Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft im Rahmen des kommunalaufsichtlichen Verfahrens. Die kommunalrechtliche Zulässigkeit der Unternehmensgegenstände in den Tochtergesellschaften ersetzen diese Verpflichtung auf gesellschaftsrechtlicher Ebene nicht, da es um die Grenzen der Geschäftsführungsbefugnis auf der Ebene der jeweiligen Gesellschaften geht und nicht um die kommunalrechtliche Zulässigkeit.

Der Unternehmensgegenstand stellt die Grenzen der Geschäftsführungsbefugnis des Vorstandes dar ([§ 82 Abs. 2 des Aktiengesetzes \(AktG\)](#)). Eine Erweiterung der Geschäftsführungsbefugnis durch das Auslagern von Geschäftsbereichen in Tochtergesellschaften beziehungsweise Beteiligung an solchen Gesellschaften, auch mit Zustimmung des Aufsichtsrates, ist nicht zulässig. Alle Organe einer Gesellschaft sind zur Regeltreue verpflichtet, dazu gehört auch die Einhaltung der Satzungsregelungen.

Weicht der tatsächliche Tätigkeitsbereich vom definierten Unternehmensgegenstand ab, ist die Beendigung des satzungswidrigen Zustandes nötig – entweder durch Anpassung des Unternehmensgegenstandes oder durch Einstellung der identitätsfeindlichen Tätigkeiten. Für die NEW-Gruppe würde dies die Einstellung unter anderem der Geschäftsbereiche Elektromobilität, Telekommunikation oder der Quartiersentwicklung bedeuten.

Um die gesellschaftsrechtlich notwendige Identität in den Unternehmensgegenständen herzustellen und damit die Tätigkeit in den Geschäftsfeldern aufrechtzuerhalten, ist daher der Unternehmensgegenstand der NEW AG zu erweitern. Durch die Bestätigung der kommunalrechtlichen Zulässigkeit der Unternehmensgegenstände der Tochtergesellschaften beziehungsweise Beteiligungsgesellschaften sind die Anpassungen bei der NEW AG auch kommunalrechtlich zulässig.

Zusätzlich soll die Vergütung der Aufsichtsrats- und der Regionalbeiratsmitglieder neu geregelt werden und die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes in die Satzung aufgenommen werden. Ein Entwurf der neuen Satzung ist als Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des

Kreisausschusses beigefügt. Die Anpassungen sind aus der als Anlage 2 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Synopse zu entnehmen.

Gemäß [§ 108 Abs. 6 lit b GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) bedarf es hinsichtlich der wesentlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages in § 2 der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Entscheidung des Kreistages steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß [§ 115 Abs. 1 GO NRW](#) i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Satzungsänderung der NEW AG entsprechend der beigefügten Synopse wird zugestimmt.
2. Die Vertreter des Kreises Heinsberg in der Kreiswerke Heinsberg GmbH und in der NEW Kommunalholding GmbH werden ermächtigt, die Änderungen kurzfristig bei den nächsten Gesellschafterversammlungen zu beschließen.
3. Die Aufsichtsratsmitglieder der NEW Kommunalholding GmbH werden ermächtigt, entsprechende Beschlüsse zu fassen.
4. Herr Landrat Pusch als Aufsichtsratsmitglied der NEW AG wird ermächtigt, der Änderung des Gesellschaftsvertrages im Aufsichtsrat zuzustimmen.

Die Vertreter des Kreises Heinsberg in den entsprechenden Gremien werden ermächtigt, redaktionellen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses – Entwurf der Satzung der NEW AG  
Anlage 2 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses – Synopse der Satzung der NEW AG

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 48 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

**Tagesordnungspunkt 13:**

**Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG**

hier: Beteiligung über die NEW AG und die NEW Smart City an der Stadtentfalter GmbH, der Stadtentfalter Holding GmbH, der Stadtentfalter Erkrath GmbH und der Stadtentfalter Quartiere GmbH

<b>Beratungsfolge:</b>	
06.12.2022	Kreisausschuss
20.12.2022	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja, Synergieeffekte im NEW-Konzern, zz. nicht näher zu beziffern
----------------------------------	--

<b>Leitbildrelevanz:</b>	01.
--------------------------	-----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Gründung von neuen Gesellschaften.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus [§ 41 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) und [§ 26 der Kreisordnung NRW \(KrO NRW\)](#) folgt.

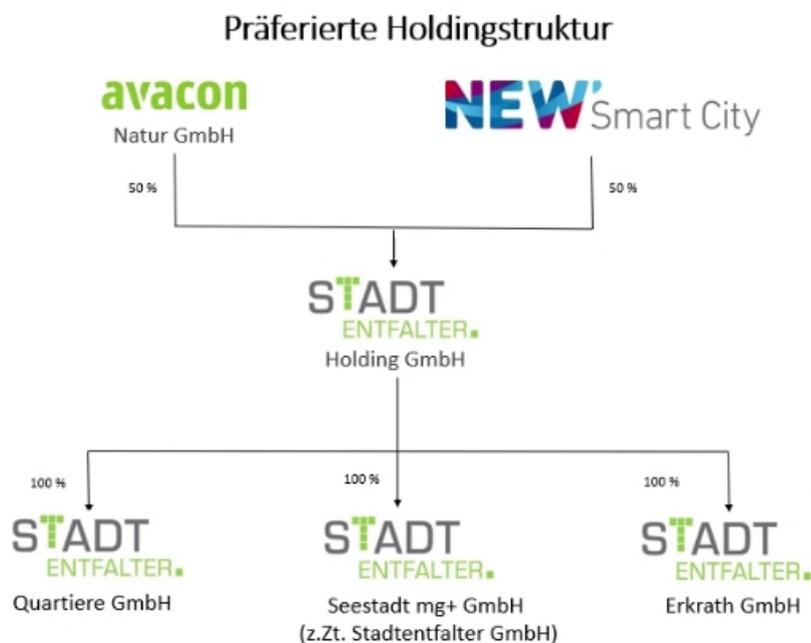
**Begründung:**

Die NEW Smart City GmbH ist eine 100%ige Tochter der NEW AG.

**1. Die Stadtentfalter Holding GmbH**

Die Avacon Natur GmbH und die NEW Smart City GmbH beabsichtigen, ihr gemeinsames Engagement im vielversprechenden Bereich Quartierslösungen außerhalb des Versorgungsgebietes der NEW zu intensivieren und gesellschaftsrechtlich in einer Holding zu bündeln.

Die nachfolgende Grafik stellt die geplante Gesellschaftsstruktur dar:



Vor diesem Hintergrund wird die Avacon Natur GmbH die Stadtentfalter Holding GmbH gründen und mit einem Stammkapital von 50.000 € ausstatten. Diese Gesellschaft soll fortan als Holding fungieren. Vereinbart ist, dass die NEW Smart City GmbH der Stadtentfalter Holding GmbH beitrifft, in dem sie 50 % der Geschäftsanteile zu einem Kaufpreis in Höhe von 25.000 € von der Avacon Natur GmbH erwirbt. Gleichzeitig soll der bestehende Gesellschaftsvertrag neu gefasst und unter anderem in der Firmierung sowie an die kommunalrechtlichen Vorgaben angepasst werden.

Die Gesellschaftsverträge der Stadtentfalter Holding GmbH sowie aller ihrer Tochtergesellschaften sind nahezu identisch.

Unternehmensgegenstand ist „Die Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie der Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme- und Kälteerzeugungs- und -verteilungsanlagen sowie EV(Electric Vehicle)-Ladeinfrastruktur und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturanlagen im Rahmen von Immobilienprojekten sowie die Erbringung von Beratungsleistungen, Managementleistungen, Ingenieursdienstleistungen,

Planungen, Entwicklungen, Umsetzungen und der Betrieb von Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur.“

Die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften wird voraussichtlich personenidentisch mit den Mitgliedern der Geschäftsführung der Stadtentfalter Holding GmbH sein. Jeweils ein Mitglied der Geschäftsführung wird von der NEW Smart City GmbH und ein Mitglied von der Avacon Natur GmbH vorgeschlagen. In der Gesellschafterversammlung ist ein Stimmquorum von 80,1 % vorgesehen. Dieses ist der „Standard“ in den Gesellschaftsverträgen der Quartiersentwicklungen der Avacon Natur GmbH. Faktisch bedeutet dieses Stimmquorum eine einstimmige Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Stadtentfalter Holding GmbH.

Der aktuelle Entwurfsstand des Gesellschaftsvertrages ist beigelegt (Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses).

## **2. Die Stadtentfalter GmbH (künftig firmierend als Stadtentfalter Seestadt mg+ GmbH)**

Komplettiert werden soll die Bündelung unter der Stadtentfalter Holding GmbH durch die Änderung der Gesellschafterstruktur der heutigen Stadtentfalter GmbH. Die Gesellschafter Avacon Natur GmbH und NEW Smart City GmbH sollen ihre Gesellschafterstellung an die Stadtentfalter Holding GmbH übergeben, so dass diese alleinige Gesellschafterin der Stadtentfalter GmbH wird. Außerdem soll die Stadtentfalter GmbH in Stadtentfalter Seestadt mg+ GmbH umfirmiert werden (Anlage 2 und 3 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses).

## **3. Die Stadtentfalter Erkrath GmbH**

Es ist geplant, das Quartier „Düssel-Terrassen“ in Erkrath in einer Projektgesellschaft, der Stadtentfalter Erkrath GmbH, gemeinsam mit der Avacon Natur GmbH zu entwickeln.

Aufgrund von Förderungen (Teil des Reallabors der Energiewende mit dem Titel TransUrban.NRW wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gefördert) besteht bereits die entsprechende Projektgesellschaft unter der Firmierung QDTE GmbH mit Sitz in Sarstedt sowie einem Stammkapital in Höhe von 25.000 €. Vor Beitritt der NEW Smart City GmbH zur Stadtentfalter Holding GmbH soll diese Gesellschaft zu 100 % von der Stadtentfalter Holding GmbH übernommen werden. Der bestehende Gesellschaftsvertrag wird dann ebenfalls neu gefasst. Der aktuelle Entwurfsstand ist beigelegt (Anlage 4 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses).

Zweck der Stadtentfalter Erkrath GmbH soll zunächst die Energieversorgung des Mischquartiers Düssel-Terrassen in Erkrath sein. Das Mischquartier Düssel-Terrassen wurde vom Immobilienentwickler Catella Project Management GmbH erworben und wird jetzt auf dem Areal entwickelt. Im Quartier werden unter anderem Büroflächen und Wohnbebauungen realisiert.

## **4. Die Stadtentfalter Quartiere GmbH**

Neben der Stadtentfalter Erkrath GmbH soll eine weitere Projektgesellschaft, die Stadtentfalter Quartiere GmbH, als 100%ige Tochtergesellschaft der Stadtentfalter Holding

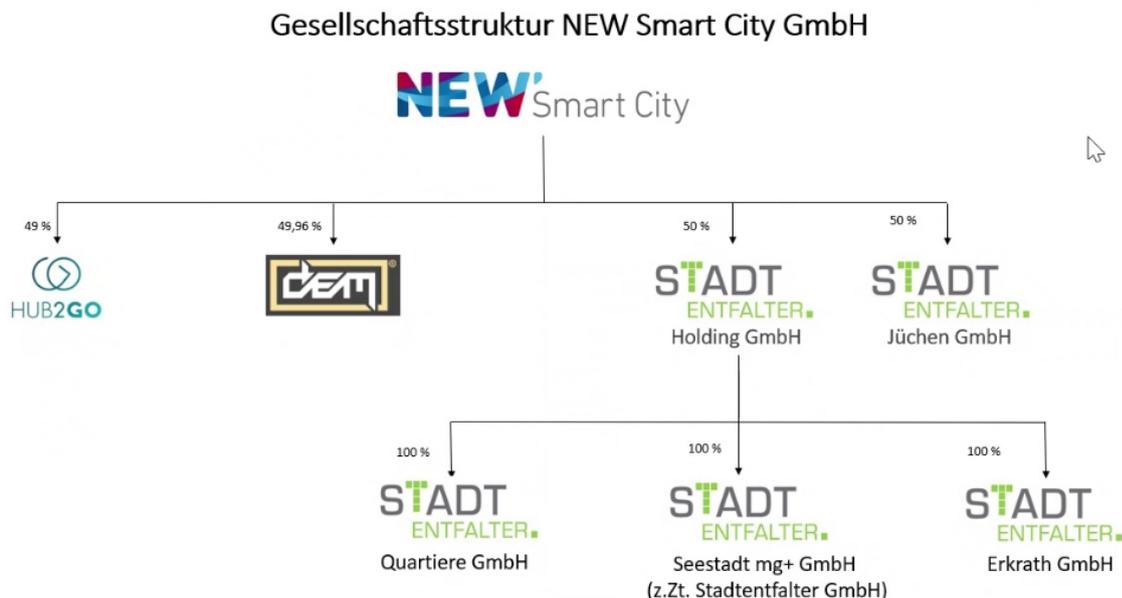
GmbH die Bündelung verstärken. Die Gesellschaft besteht bereits als „Vorratsgesellschaft“ unter der Firmierung Avacon Natur 2. Beteiligungs-GmbH mit Sitz in Sarstedt und ist mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000 € ausgestattet.

Zweck der Stadtentfalter Quartiere GmbH soll die Bündelung von kleineren Projekten zur Energieversorgung von Quartieren sein, für die eine eigenständige Projektgesellschaft wirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Wie bei der Stadtentfalter Erkrath GmbH wird der bestehende Gesellschaftsvertrag mit Beitritt der NEW Smart City GmbH zur Stadtentfalter Holding GmbH neu gefasst. Der Entwurfsstand ist als Anlage beigefügt (Anlage 5 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses).

## 5. Künftige Gesellschaftsstruktur der NEW Smart City GmbH

Mit dieser neuen Ausrichtung fokussiert sich die NEW Smart City GmbH vornehmlich auf Quartierslösungen im NEW-Versorgungsgebiet und die Stadtentfalter Holding GmbH im Wesentlichen auf das überregionale Geschäft.

Nachstehende Grafik zeigt die geplante neue Strukturierung:



Die Marktanalysen der Gesellschaften (Anlage 6 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses) wurden im Rahmen des Branchendialogs der IHK, der Kreishandwerkerschaft sowie der Gewerkschaft Verdi zur Stellungnahme übermittelt. Die Stellungnahmen sind ebenfalls der Beratungsvorlage als Anlage 7 – 9 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt. Die Gewerkschaft Verdi hat sich bisher trotz mehrfacher Erinnerung nicht geäußert, so dass aktuell davon ausgegangen wird, dass keine Einwände gegen die Neugründungen vorliegen.

Gemäß [§ 108 Abs. 6 lit a GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) bedarf es hinsichtlich der Gründung von neuen Gesellschaften der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Entscheidung des Kreistages steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß [§ 115 Abs. 1 GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

**Beschlussvorschlag:**

Der Beteiligung der NEW Smart City GmbH an der Stadtentfalter Holding GmbH durch die Übernahme eines Geschäftsanteils mit einem Nennbetrag in Höhe von 25.000 € (entspricht 50 %) zu einem Kaufpreis von 25.000 € sowie dem Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) wird zugestimmt.

1. Der Umfirmierung der Stadtentfalter GmbH in Stadtentfalter Seestadt mg+, die Einbringung in die Stadtentfalter Holding GmbH sowie dem geänderten Gesellschaftsvertrag wird zugestimmt (Anlage 2 + 3).
2. Der Gründung der Stadtentfalter Erkrath GmbH als Tochtergesellschaft der Stadtentfalter Holding GmbH wird gemäß dem als Anlage 4 beigefügten Gesellschaftsvertrag zugestimmt.
3. Der Gründung der Stadtentfalter Quartiere GmbH als Tochtergesellschaft der Stadtentfalter Holding GmbH gemäß dem als Anlage 5 beigefügten Gesellschaftsvertrag wird zugestimmt.

**Anlagen der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses:**

- Anlage 1 - Gesellschaftsvertragsentwurf der Stadtentfalter Holding GmbH
- Anlage 2 - Gesellschaftsvertragsentwurf der Stadtentfalter Seestadt mg+ GmbH
- Anlage 3 - Synopse des Gesellschaftsvertrags der Stadtentfalter GmbH/Seestadt mg+ GmbH
- Anlage 4 - Gesellschaftsvertragsentwurf der Stadtentfalter Erkrath GmbH
- Anlage 5 - Gesellschaftsvertragsentwurf der Stadtentfalter Quartiere GmbH
- Anlage 6 - Marktanalyse Stadtentfalter Holding GmbH
- Anlage 7-9 - Stellungnahmen aus dem Branchendialog von der IHK und KWH

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 48 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

**Tagesordnungspunkt 14:**

**Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG**

**hier: Beteiligung über die NEW AG und die NEW Smart City an der Stadtentfalter Jüchen GmbH**

<b>Beratungsfolge:</b>	
<b>06.12.2022</b>	Kreisausschuss
<b>20.12.2022</b>	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja, Synergieeffekte im NEW-Konzern, zz. nicht näher zu beziffern
----------------------------------	--

<b>Leitbildrelevanz:</b>	01.
--------------------------	-----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Gründung von neuen Gesellschaften.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus [§ 41 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) und [§ 26 der Kreisordnung NRW \(KrO NRW\)](#) folgt.

**Begründung:**

Die NEW Smart City GmbH ist eine 100%ige Tochter der NEW AG.

Die NEW Smart City GmbH beabsichtigt, gemeinsam mit der Stadt Jüchen das Quartier „Ressourcenschutzsiedlung Otzenrath-Süd“ in einer gemeinsamen Projektgesellschaft zu entwickeln.

Geplant ist, dass die NEW Smart City GmbH zunächst die gemeinsame Gesellschaft, firmierend als Stadtentfalter Jüchen GmbH, als 100%ige Tochter der NEW Smart City GmbH gründet und zu einem späteren Zeitpunkt 50 % der Geschäftsanteile an die Stadt Jüchen verkauft. Möglicherweise erfolgt die Gründung auch direkt gemeinsam durch die NEW Smart City GmbH und die Stadt Jüchen GmbH.

Die nachfolgende Grafik zeigt die künftige Einbindung der Stadtentfalter Jüchen GmbH in die NEW Smart City GmbH.



Die Stadtentfalter Jüchen GmbH soll mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000 € ausgestattet werden, an dem die NEW Smart City GmbH und die Stadt Jüchen jeweils zur Hälfte beteiligt sein sollen. Die Geschäftsführung soll aus zwei Mitgliedern bestehen – ein Mitglied wird von der Stadt Jüchen entsandt und ein Mitglied von der NEW Smart City GmbH. Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie der Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme- und Kälteerzeugungs- und -verteilungsanlagen und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturanlagen im Rahmen von Immobilienprojekten sowie die Erbringung von Beratungsleistungen, Managementleistungen, Ingenieursdienstleistungen, Planungen, Entwicklungen, Umsetzungen und der Betrieb von Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur. Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages ist als Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt.

Die Entwicklung der Infrastruktur für Wärme- und Kälteversorgung der Ressourcenschutzsiedlung Otzenrath-Süd wird die Stadtentfalter Jüchen GmbH nach ihrer Gründung von der Stadtentfalter GmbH übernehmen.

Darüber hinaus hat die NEW Smart City GmbH über die Stadtentfalter GmbH die für dieses Innovationsvorhaben bestehenden Fördermöglichkeiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (Bundesförderung für effiziente Wärmenetze Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0) beantragt. Ein positiver Bescheid des Fördermittelträgers über die Zusage der Förderung liegt der Stadtentfalter GmbH vor. Das Investitionsvolumen für die

Energieversorgung der Ressourcenschutzsiedlung Otzenrath-Süd beläuft sich auf rund 2,9 Mio. € und erwirtschaftet eine voraussichtliche Gesamtkapitalrendite nach Steuern von rund 5,3 %. Die Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen erfolgen, wie im Bereich der Energieversorgung von Quartieren üblich, sukzessiv und analog zum Baufortschritt des Quartiers.

Das vorgestellte Projekt ist das erste Ressourcenschutz-Quartier, welches die NEW-Gruppe im Rhein-Kreis Neuss umsetzt. Die Geschäftsführung der NEW Smart City GmbH verspricht sich eine Signalwirkung für weitere Projekte in der Region. Im Hinblick auf das große Interesse der Stadt Jüchen, mit der NEW-Gruppe weitere Projekte partnerschaftlich voranzutreiben und umzusetzen, hält die Geschäftsführung der NEW Smart City GmbH eine Umsetzung trotz Unterschreitung der Ziel-Gesamtkapitalrendite von 5,5% nach Steuern für sinnvoll.

Die Marktanalyse der Gesellschaft (Anlage 2 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses) wurde im Rahmen des Branchendialogs der IHK, der Kreishandwerkerschaft sowie der Gewerkschaft Verdi zur Stellungnahme übermittelt. Bislang wird die Stellungnahme der Kreishandwerkerschaft sowohl zur Gründung der Stadtentfalter Holding GmbH als auch für die Gesellschaftsgründung der Stadtentfalter Jüchen GmbH als geltend gewertet, da zu letzteren explizit bislang keine zusätzlichen Stellungnahmen abgegeben wurden. Die Stellungnahmen sind der Beratungsvorlage als Anlagen 3 - 5 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt. Die Gewerkschaft Verdi hat sich bisher trotz mehrfacher Erinnerung nicht geäußert, so dass aktuell davon ausgegangen wird, dass keine Einwände gegen die Neugründung vorliegen.

Gemäß [§ 108 Abs. 6 lit a GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) bedarf es hinsichtlich der Gründung von neuen Gesellschaften der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Entscheidung des Kreistages steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß [§ 115 Abs. 1 GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gründung der Stadtentfalter Jüchen GmbH mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000 € durch die NEW Smart City GmbH sowie dem Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) wird zugestimmt.
2. Dem Anteilsverkauf und der Anteilsabtretung von 50 % der Anteile an der Stadtentfalter Jüchen GmbH an die Stadt Jüchen zu einem Nominalwert in Höhe von 12.500 € wird zugestimmt.

#### **Anlagen der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses:**

- Anlage 1 - Gesellschaftsvertragsentwurf der Stadtentfalter Jüchen GmbH
- Anlage 2 - Marktanalyse Stadtentfalter Jüchen GmbH
- Anlage 3-5 - Stellungnahmen aus dem Branchendialog von der IHK und KWH

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 48 Nein 0 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 15:**

**Bericht der Verwaltung**

Landrat Pusch berichtet wie folgt:

**„Widerruf der Optionserklärung gem. 27 Abs. 22 UStG**

Die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) wurde vom Gesetzgeber aufgrund europarechtlicher Vorgaben durch Einführung eines neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) mit dem Steueränderungsgesetz 2015 grundlegend reformiert.

Diese Gesetzesänderung hat für viele juristische Personen des öffentlichen Rechts erhebliche Bedeutung und galt ursprünglich für Umsätze, die ab dem 01.01.2017 getätigt werden. Um die Umstellung zu erleichtern, hat der Gesetzgeber damals die Möglichkeit eingeräumt, übergangsweise noch das alte Recht anzuwenden. Davon hat der Kreis Heinsberg seinerzeit mit der Abgabe der Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch gemacht. Durch die Optionserklärung durfte der Kreis Heinsberg somit für sämtliche vor dem 01. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin das alte Recht anwenden. Durch das Corona-Steuerhilfegesetz wurde die Übergangsregelung zunächst bis zum 01. Januar 2023 automatisch verlängert.

Nun soll die Übergangsfrist hinsichtlich der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ein weiteres Mal bis Ende 2024 verlängert werden. Fixiert wurde das Ganze im Jahressteuergesetz 2022, das letzte Woche im Bundesrat verabschiedet wurde. § 2b UStG wäre danach erst zum 1. Januar 2025 zwingend anzuwenden.

Der Kreis Heinsberg hat sich auf die geplante Umstellung zum 01.01.2023 bereits intensiv vorbereitet. Dieses Jahr wurden als vorbereitende Maßnahmen u. a. eine Dienstanweisung Steuern (gültig ab 01.10.2022) erlassen. Neben einem zentralen Steuerbeauftragten wurden für alle Dienststellen des Kreises Heinsberg dezentrale Ansprechpersonen für das Thema Steuern benannt und im September dieses Jahres umfassend geschult. Zur Erfassung und Dokumentation der Steuerfälle wurde ein sog. Tax Compliance Management System (TCMS) in Form einer Software von der Fa. Optiso angeschafft und installiert. Weiterhin werden derzeit Schnittstellen von den betroffenen Fachverfahren zur Finanzsoftware angepasst, um die steuerrelevanten Geschäftsfälle richtig abbilden zu können.

Aufgrund der o. g. umfangreichen Vorbereitungsmaßnahmen, der teilweise bereits erfolgten Umstellung von Verträgen und der Anpassung der Datenverarbeitung auf das neue Recht, wird die Verwaltung die Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG aktiv widerrufen und das neue Umsatzsteuerrecht ab dem 01.01.2023 anwenden.“

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 16:**

**Gemeinsame Anfrage der Fraktionen SPD und FDP gem. § 12 GeschO betr. "Frauenhaus und Frauenberatungsstelle"**

Es wird auf die als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreistages beigefügte Anfrage der Fraktionen SPD und FDP gem. § 12 GeschO betr. „Frauenhaus und Frauenberatungsstelle“ vom 05.12.2022 verwiesen.

Landrat Pusch beantwortet die Anfrage folgendermaßen:

„1. Wie hoch sind die Fördermittel des Landes für das Frauenhaus und die Frauenberatungsstelle im Jahr 2022?“

Antwort:

Frauenhaus: 123.409 EUR

Frauenberatungsstelle: 94.620 EUR

Bei den angegebenen Förderbeträgen handelt es sich sowohl um die Personal- als auch um die Sachkostenförderung.

2. Wie sehen die finanziellen und personellen Planungen für beide Einrichtungen für das kommende Jahr bzw. mittelfristig aus?“

Antwort:

Frauenhaus:

Beabsichtigte Änderungen in den finanziellen und personellen Gegebenheiten sind dem Amt für Soziales nicht explizit mitgeteilt worden bzw. bekannt. Diese müssten dann auch gegebenenfalls vertraglich berücksichtigt werden.

Zu den lt. SKFM 2023 erwarteten Personal- und Sachkosten in Höhe von insgesamt 248.202,87 EUR für 4 Sozialpädagogen und 1 Erzieherin hat der SKFM eine „höchstmögliche“ Landesförderung beantragt.

Frauenberatungsstelle:

Beabsichtigte Änderungen in personeller Hinsicht sind nicht bekannt.

Aktuell liegen keine anderen als in der Vorlage zu TOP 5 der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen am 16.11.2022 geschilderten Erkenntnisse vor.

Danach soll 2023 für einen Umfang von 1,5 Vollzeitstellen eine Förderpauschale von 87.120 EUR zuzüglich 7.500 EUR für Sachkosten gewährt werden. Der SKFM hat insoweit beim LVR unter dem 12.10.2022 eine „höchstmögliche“ Zuwendung beantragt.

Der Kreis beabsichtigt derzeit, die Leistung „Frauenberatung“ im Jahr 2023 mit 43.528,71 EUR zu vergüten.“

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 17:**

**Gemeinsame Anfrage der Fraktionen CDU und FDP gem. § 12 GeschO betr. "Sachstand Bürgerportal"**

Es wird auf die als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreistages beigefügte Anfrage der Fraktionen CDU und FDP gem. § 12 GeschO betr. „Sachstand Bürgerportal“ vom 06.12.2022 verwiesen.

Landrat Push nimmt hierzu wie folgt Stellung:

„1. Wie viele Dienstleistungen sind bislang im Bürgerportal insgesamt eingestellt?“

Antwort:

Mit Stand 01.12.2022 sind insgesamt 501 Dienstleistungen eingestellt.

2. Wie viele Online-Assistenten bzw. Online-Funktionen beinhaltet das Bürgerportal?“

Antwort:

Das Portal enthält 23 Assistenten und weitere 44 Dienstleistungen mit Online-Diensten.

3. Sofern messbar: Wie groß ist die Entlastung für die Verwaltung durch die Einführung des Bürgerportals?“

Antwort:

Derzeit lässt sich das Entlastungspotenzial des Bürgerportals noch nicht im gewünschten Umfang bewerten. Eine Arbeitserleichterung für die Verwaltung wird das Bürgerportal im Wesentlichen dann bieten, wenn Anträge oder sonstige Korrespondenz von Bürgerinnen und Bürgern möglichst medienbruchfrei in Fachanwendungen der Verwaltung überführt werden können. Hierdurch ließe sich die andernfalls erforderliche händische Eingabe von Antragsdaten vermeiden. Zur Erreichung dieses Ziels gibt es zwei verschiedene Möglichkeiten. Zum einen ließen sich solche Antragsverfahren über vom Bund bzw. den Ländern bereitgestellte Programme realisieren. Solche existieren in NRW für Kreise aber bislang nicht. Zum anderen ließen sich ohne Hilfe von Bund und Ländern kreisseitig erstellte Online-Anträge sinnvoll in Prozesse einbinden, wenn entsprechende Schnittstellen zu den Fachanwendungen vorhanden wären. Bis heute aber existieren keine verbindlichen, vom Staat vorgegebenen Standards, welche Schnittstellenparameter die Fachanwendungen erfüllen müssen. Da viele Softwareunternehmen auf teure, individuelle eigene Portal-Insellösungen für ihre Einzelfachanwendungen setzen, besteht derzeit auch nur ein beschränktes Interesse dieser Unternehmen, ihre Programme für allgemeine Datenaustauschformate zu öffnen. Beispielhaft sei das sog. Sozialportal genannt, das lediglich für eine einzige sozialrechtliche Fachanwendung geöffnet ist. Für diverse andere Programme, so auch das beim Kreis eingesetzte, existieren noch keine Zeitplanungen in Bezug auf eine mögliche Schnittstellenprogrammierung. Unabhängig von diesen praktischen – nicht vom Kreis abbaubaren – Hürden ist zu berücksichtigen, dass die eigentliche Sachbearbeitung, d. h. die rechtlichen

Entscheidungsfindungsprozesse auch künftig komplex bleiben werden. Das Bürgerportal dient vor diesem Hintergrund primär der Erleichterung für die Bürgerinnen und Bürger.

Gleichwohl geht die Verwaltung davon aus, dass ein Bürgerportal bei passenden Rahmenbedingungen in Summe zu einer Entlastung führen kann und wird. Als ein positives Beispiel sei die Online-Beantragung eines Auszugs aus der Liegenschaftskarte inkl. Bezahlkomponente genannt. Es handelt sich hierbei um eine Eigenentwicklung des Kreises Heinsberg, die aufgrund einer ausnahmsweise bestehenden Schnittstelle in der genutzten Fachanwendung realisiert werden konnte.

4. Wie viele Anträge bzw. Anfragen sind seit der Freischaltung des Bürgerportals online eingegangen?

Antwort:

Seit 11.09.2020 insgesamt 12.040 Anträge und Anfragen (Stand 12.12.2022), davon 6.400 Anträge im Zusammenhang mit der Impfpriorisierung Corona.

5. Wie hat sich der Anteil der online eingegangenen Anträge und Anfragen der Bürgerinnen und Bürger zur analogen Vorgehensweise entwickelt?

Antwort:

Die Online-Antragsstellung steigt kontinuierlich. Ein direkter Vergleich zum analogen Antragseingang ist aktuell nicht möglich, da der analoge Eingang von Anträgen nicht erfasst wird.

6. Oder gibt es andere oder noch weitere Merkmale, woraus sich die Nutzung des Bürgerportals statistisch ablesen lässt?

Antwort:

Folgende Aspekte lassen sich zur Beantwortung heranziehen:

- positive Rückmeldung der User
- konstant hohe Zugriffszahl auf das Bürgerportal von 9.000-10.000 Besuchern/Monat
- davon finden 40% der Zugriffe außerhalb der Kernzeiten der Verwaltung statt
- über 50% der Nutzerinnen und Nutzer verwenden ein MobilePhone (Smartphone oder Tablet)
- die durchschnittliche Verweildauer im Portal beträgt 15 Minuten.

7. Welche Maßnahmen sind weiter geplant?

Antwort:

Bund und Länder haben im Rahmen der Umsetzung des Online-Zugangs-Gesetzes geplant, eine Vielzahl von Dienstleistungen nachnutzbar programmieren zu lassen und diese den Verwaltungen sodann über einen Online-Marktplatz gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen (sog. EfA-Leistungen – Einer für Alle). Obgleich das OZG eine Bereitstellung bis zu diesem Jahresende vorsieht, existiert zumindest derzeit in NRW kein einziges Modul für Kreise, das bereits lauffähig bereitgestellt worden wäre. Bund und Länder haben sich daher bereits von einer fristgemäßen OZG-Umsetzung verabschiedet. Ein OZG 2.0 ist allerdings in Planung. Da sich Online-Dienstleistungen für diverse Lebensbereiche in der Erstellungsphase und teils kurz vor der Veröffentlichung befinden ist davon auszugehen, dass in den kommenden Monaten

erste Antragsverfahren in das Bürgerportal eingebunden werden können. Eine zeitnahe Umsetzung nach Bereitstellung ist durch die Verwaltung jedenfalls vorgesehen.

Der Kreis ist mit dem von ihm in Eigenregie vorbereiteten interkommunalen Bürgerportal für die anstehenden Online-Verfahren überdurchschnittlich gut aufgestellt, zumal das Portal intern bereits sämtliche Voraussetzungen für eine Einbindung in den landes- und bundesweiten Portalverbund erfüllt. So kommt eine Bewertung der international tätigen BDO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG im ersten Halbjahr 2022 zu dem Ergebnis, dass der Kreis Heinsberg die bundesweit zweithöchste OZG-Umsetzungszahlen aufweist. Zudem hat sich Frau Ministerin Ina Scharrenbach Anfang dieses Monats persönlich das Bürgerportal vorstellen lassen. Herr Allg. Vertreter Schneider und der Leiter der Stabsstelle Digitalisierung, Herr Storms, wurden gebeten, im kommenden Jahr das Bürgerportal des Kreises als best-practice-Beispiel in vier Konferenzen der Hauptverwaltungsbeamten aller Kommunen in Nordrhein-Westfalen vorzustellen. Aus Sicht des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW seien die vorbereitenden Arbeiten des Kreises zum Aufbau des Bürgerportals mustergültig und in dieser Form einzigartig.“

Im Zusammenhang mit dieser Anfrage übergibt Landrat Pusch das Wort an den Allg. Vertreter Schneider, der dem Kreistag kurz die neue Homepage des Kreises Heinsberg präsentiert, die Anfang 2023 in Betrieb genommen werden soll. Der Öffentlichkeitsauftritt des Kreises werde künftig moderner, übersichtlicher und barrierefrei erfolgen. Die Verwaltungsdienstleistungen wolle man künftig ausschließlich im Bürgerportal anbieten, die Internetseite biete die Plattform für allgemeine und aktuelle Informationen des Kreises.

Zum Ende des öffentlichen Teils der letzten Kreistagssitzung des Jahres hält Landrat Pusch in gewohnter Tradition eine Rede. Diese ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.